IV 3.3 Seite 1 von 6

Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Osnabrück (BenO Sport) vom 1. September 1982 in der Fassung vom 1. Juni 1999

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. September 1970 über die Pflege des Sport und des Badewesens wird bestimmt:

A. Verfahren

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Sportanlagen der Stadt Osnabrück, die nicht unmittelbar städtischen Schulen angeschlossen sind, verwaltet der Fachdienst Sport im Fachbereich Schule/Sport der Stadt Osnabrück im Auftrage des Oberbürgermeisters. Über Schulsportanlagen verfügt der Fachdienst Sport während der unterrichtsfreien Zeit nach Anweisung des Oberbürgermeisters.
- (2) Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt der Fachdienst Sport auf Antrag Sportanlagen für Übungszwecke und Veranstaltungen

§ 2

Überlassungszwecke

- (1) Die Anlagen werden außer städtischen Schulen bevorzugt Vereinen und Fachverbänden überlassen, die dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehören.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen, Einrichtungen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist. Dabei sind Vereinigungen und Gruppierungen, die Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen durchführen sowie die städtisch geförderte Jugendarbeit vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Fachdienst Sport, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

§ 3

Sperre von Sportanlagen

- (1) Städtische Sportanlagen kann der zuständige Platzwart, Hallenwart oder Hausmeister ganz, teilweise oder zeitweise auch für Vorspiele sperren, wenn außergewöhnliche Schäden zu erwarten sind. Er unterrichtet hiervon den vom jeweiligen Fachverband benannten Vertreter, sofern dieser telefonisch erreichbar ist.
- (2) Ist der Vertreter des Fachverbandes mit der nach Abs. 1 ausgesprochenen Sperre nicht einverstanden, entscheidet der Leiter des Fachbereiches Schule/Sport oder ein von ihm benannter Vertreter.

IV 3.3 Seite 2 von 6

§ 4

Antrag auf Benutzungserlaubnis

(1) Jede Benutzung einer Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind grundsätzlich spätestens bis eine Woche vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Fachdienst Sport einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag, wenn Zeit und gewünschte Sportanlage angegeben sind.
- (3) Anmeldungen von Gruppen oder Einzelpersonen im Sinne der Offenen Tür nimmt der Platzwart entgegen. Er entscheidet unter Beachtung des § 2 Absatz 2.

§ 5

Bescheid

- (1) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die vom Fachdienst Sport für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 6

Umfang der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer diese Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (2) Sportgeräte kann der Fachdienst Sport dem Benutzer ausnahmsweise aufgrund schriftlicher Erlaubnis auch für die Nutzung außerhalb der Sportanlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stellen.

§ 7

Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht pünktlicher Zahlung der fälligen Benutzungsentgelte, bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch nach vorheriger schriftlicher Mahnung aus wichtigem Grunde auch ohne eine solche entzogen werden.
- (2) Wird eine Veranstaltung an dem festgesetzten Termin nicht durchgeführt, so ist der Fachdienst Sport unverzüglich zu benachrichtigen. Verfügt der Fachdienst Sport dann anderweitig über den Termin, erlischt insoweit die zuerst erteilte Erlaubnis.
- (3) Eine erteilte Erlaubnis kann der Fachdienst Sport außerdem stets zurücknehmen, wenn das aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

§ 8

Vertragliche Überlassung

IV 3.3 Seite 3 von 6

Soweit es zweckmäßig ist, kann die Stadt mit dem Benutzer - besonders für eine langfristige Nutzung - einen Vertrag mit einem von dieser Ordnung abweichenden Inhalt schließen

B. Ordnung auf den Anlagen

§ 9

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 8.00 17.00 Uhr und samstags bis 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 17.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonntags ganztägig bis zur vom Fachdienst Sport jeweils festgelegten Schließungszeit.
- (2) Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen.
- (3) In Sonderfällen kann der Fachdienst Sport eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung treffen.
- (4) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

§ 10

Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- (2) Räume und Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen.
- (3) Städtische Spiel- und Sportgeräte können vom Aufsichtspersonal ausgeliehen werden, sofern mit dem Gebrauch keine Gefahr verbunden ist. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben.
- (4) Fremde Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals abgestellt und benutzt werden.
- (5) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (6) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (7) Das Umkleiden und das Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Schuhe müssen zu Übungen und Wettkämpfen vor Betreten der Hallenflächen gewechselt werden.
- (8) Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (9) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- (10)Getränke dürfen nur in den genehmigten Erfrischungsräumen oder -ständen verkauft werden; der Verzehr von alkoholischen Getränken in Dusch- und Umkleideräumen ist untersagt.
- (11)Das Rauchen in Hallen sowie auf Sportflächen und in Umkleidegebäuden ist nicht gestattet.
- (12)Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.

IV 3.3 Seite 4 von 6

- (13)Das Mitbringen von Tieren in Hallen und auf Sportfreianlagen ist nicht gestattet.
- (14)Den Anordnungen der Beauftragten des Fachbereiches Schule/Sport ist selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde zu folgen.

§ 11

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter, Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des die Anlage verwaltenden Amtes bzw. Fachbereiches.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Den Beauftragten des Fachbereiches Schule/Sport ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnungen einzusehen.

§ 12

Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des die Anlage verwaltenden Amtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwas sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- (2) Die Erhebung eines Entgeltes ist in der Ordnung über die für Sportanlagen der Stadt Osnabrück zu erhebenden Entgelte in der jeweils gültigen Fassung geregelt

§ 13

Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister, Platz- oder Hallenwart als Beauftragter des Fachdienstes Sport im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung.

C. Benutzung von Beleuchtungsanlagen auf Sportplätzen

§ 14

Nutzungsberechtigte

Stadteigene Beleuchtungsanlagen sind für den Übungsbetrieb von Vereinsmannschaften bestimmt. Ausnahmsweise können diese Anlagen auch anderen Sportgruppen überlassen werden.

IV 3.3 Seite 5 von 6

§ 15

Nutzungszeit

Die Anlagen können für die Zeit nach Einbruch der Dunkelheit bis spätestens 21.30 Uhr vergeben werden.

§ 16

Verfahren der Überlassung

- (1) Den Antrag auf Benutzung der Beleuchtungsanlage soll der Nutzungsberechtigte schriftlich spätestens drei Tage vor der geplanten Benutzung an den Fachdienst Sport richten.
- (2) Der Fachdienst Sport kann die Erlaubnis dem Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls auch mündlich erteilen; er soll sie in diesem Falle schriftlich bestätigen.

§ 17

Bedienung der Anlage

- (1) Für die Bedienung der Anlage ist nur der Platzwart oder sein Beauftragter zuständig.
- (2) Er stellt vor und nach der Benutzung im Beisein des Nutzungsberechtigten den Zählerstand fest, trägt den Stromverbrauch in ein Kontrollheft ein und lässt ihn durch dessen Unterschrift bestätigen, sofern die Benutzung der Beleuchtungsanlage entgeltepflichtig ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Schadensersatzansprüche

- (1) Wird eine Sportanlage gesperrt (§ 3), erlischt eine Benutzungserlaubnis (§ 7), oder kann eine Beleuchtungsanlage wegen Stromausfall oder sonstigen Versagens nicht benutzt werden, hat der Nutzungsberechtigte weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf Zuweisung einer anderen Anlage.
- (2) Für Einbußen wegen einer nicht durchgeführten Veranstaltung (§ 7 Abs. 2) haftet der Veranstalter.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 der Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. September 1970 über die Pflege des Sports und des Badewesens in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Über die Bespielbarkeit hinaus übernimmt die Stadt keine Gewähr für die Güte und den Pflegezustand der überlassenen Plätze. Ist die Bespielbarkeit durch das Verhalten anderer Benutzer eingeschränkt, so sind Ansprüche gegen die Stadt (Schadensersatz, Entgeltevergütung) ausgeschlossen.
- (5) Bei Dauervermietung von Tennisplätzen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte, wenn die Plätze aus Witterungsgründen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht bespielbar sind.

IV 3.3 Seite 6 von 6

§ 19

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, kann der Fachdienst Sport mit Zustimmung des Sportdezernenten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausschließen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft und ersetzt die gleichlautende Ordnung vom 1. Februar 1999.